

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1974

Nummer 83

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters.	1550
311	27. 11. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-sachen.	1550
311 45	28. 11. 1974	Fünfte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs-widrigkeiten	1551
315 1001	25. 6. 1974	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Art. III Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) mit dem Grundgesetz	1552
7831	7. 10. 1974	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1975	1552
7831	25. 10. 1974	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1975	1553
	26. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsräume Ruhrgebiet, Münster/Hamm, Niederrhein, Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbe-zirken	1554
	28. 11. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1975 (Umlagefestsetzungsverordnung 1975)	1555
	3. 12. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1975 (Umlagefestsetzungsverordnung 1975)	1555

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Führung des Seeschiffsregisters
Vom 26. November 1974**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 267), geändert durch Verordnung vom 26. November 1970 (GV. NW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort für Seeschiffe mit Heimathafen in dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und in den Landgerichtsbezirken Bochum, Dortmund, Essen und Münster des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm.“.

2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Im übrigen tritt diese Verordnung“ durch „Diese Verordnung tritt“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1974 S. 1550.

311

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung
gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen**

Vom 27. November 1974

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen vom 10. September 1969 (GV. NW. S. 696), geändert durch Verordnung vom 30. September 1970 (GV. NW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Ortsname „Mülheim (Ruhr)“ durch „Mülheim a. d. Ruhr“ ersetzt;
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. dem Amtsgericht Krefeld
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal.“;

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen.“;

4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Meschede und Schmallenberg.“;

5. In Nummer 15 wird der Ortsname „Wanne-Eickel“ durch „Herne-Wanne“ ersetzt;

6. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. dem Amtsgericht Brilon
für die Amtsgerichtsbezirke Brilon, Marsberg und Medebach.“;

7. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. dem Amtsgericht Coesfeld
für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Coesfeld, Dülmen und Gronau (Westf.).“;

8. Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen.“;

9. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Bottrop-Gladbeck, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Haltern und Marl.“;

10. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. dem Amtsgericht Hamm
für die Amtsgerichtsbezirke Hamm, Kamen, Unna und Werne a. d. Lippe.“;

11. Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. dem Amtsgericht Herford
für die Amtsgerichtsbezirke Bünde, Herford und Bad Oeynhausen.“;

12. Nummer 31 wird aufgehoben;

13. Nummer 36 erhält folgende Fassung:

„36. dem Amtsgericht Rheine
für die Amtsgerichtsbezirke Rheine und Steinfurt.“;

14. Nummer 39 erhält folgende Fassung:

„39. dem Amtsgericht Aachen
für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler und Monschau.“;

15. Nummer 40 wird aufgehoben;

16. Nummer 42 erhält folgende Fassung:

„42. dem Amtsgericht Euskirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Euskirchen und Rheinbach.“;

17. Nummer 46 erhält folgende Fassung:

„46. dem Amtsgericht Bergheim
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim und Kerpen.“;

18. Als neue Nummer 47 wird eingefügt:

„47. dem Amtsgericht Brühl
für die Amtsgerichtsbezirke Brühl und Lechenich.“.

Artikel II

Für Verfahren, die am 31. Dezember 1974 anhängig sind, bleiben die an diesem Tage zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1974 S. 1550.

45 Fünfte Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs-
widrigkeiten
Vom 28. November 1974

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Zuständigkeitsregelungen

§ 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von

dem Erftkreis,
dem Hochsauerlandkreis,
dem Oberbergischen Kreis,
dem Kreis Soest,
dem Kreis Unna oder
der kreisfreien Stadt Duisburg

als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gerichten.

§ 2

(1) Bei Bußgeldbescheiden des Erftkreises sind zuständig:

1. das Amtsgericht Bergheim
für die Bezirke der Amtsgerichte Bergheim und Kerpen,
2. das Amtsgericht Brühl
für die Bezirke der Amtsgerichte Brühl und Lechenich,
3. das Amtsgericht Köln
für den Teil des Erftkreises, der zum Bezirk des Amtsgerichts Köln gehört.

(2) Bei Bußgeldbescheiden des Hochsauerlandkreises sind zuständig:

1. das Amtsgericht Arnsberg
für den Bezirk des Amtsgerichts Arnsberg,
2. das Amtsgericht Brilon
für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,
3. das Amtsgericht Meschede
für die Bezirke der Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg.

(3) Bei Bußgeldbescheiden des Oberbergischen Kreises sind zuständig:

1. das Amtsgericht Gummersbach
für den Bezirk des Amtsgerichts Gummersbach und den Bezirk des Amtsgerichts Waldbröl, soweit dieser zum Oberbergischen Kreis gehört,
2. das Amtsgericht Wipperfürth
für das übrige Kreisgebiet.

(4) Bei Bußgeldbescheiden des Kreises Soest sind zuständig:

1. das Amtsgericht Lippstadt
für die Bezirke der Amtsgerichte Geseke und Lippstadt,
2. das Amtsgericht Soest
für die Bezirke der Amtsgerichte Soest und Werl,
3. das Amtsgericht Warstein
für den Bezirk des Amtsgerichts Warstein.

(5) Bei Bußgeldbescheiden des Kreises Unna sind zuständig:

1. das Amtsgericht Lüdinghausen
für die Teile des Kreises Unna, die zum Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen gehören,

2. das Amtsgericht Lünen
für den Bezirk des Amtsgerichts Lünen und den Bezirk des Amtsgerichts Werne a. d. Lippe, soweit dieser zum Kreis Unna gehört,
 3. das Amtsgericht Schwerte
für den Bezirk des Amtsgerichts Schwerte,
 4. das Amtsgericht Unna
für die Bezirke der Amtsgerichte Kamen und Unna.
- (6) Bei Bußgeldbescheiden der kreisfreien Stadt Duisburg sind zuständig:
1. das Amtsgericht Duisburg-Hamborn
für die Teile der Stadt Duisburg, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Dinslaken und Duisburg-Hamborn gehören,
 2. das Amtsgericht Duisburg
für das übrige Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 3

Die Zuständigkeit der in § 2 aufgeführten Amtsgerichte ist gegeben, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den jeweils genannten Gebietsteilen begangen worden ist
oder
- b) der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Gebietsteilen hat.

§ 4

Läßt sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht nach den §§ 2 und 3 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsverordnungen

§ 5

Die Erste Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (GV. NW. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den nachstehend genannten Kreisen und kreisfreien Städten als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, folgenden Amtsgerichten:

1. Kreis Aachen:
den Amtsgerichten Aachen, Eschweiler und Monschau,
2. Kreis Borken:
den Amtsgerichten Ahaus, Bocholt und Borken,
3. Kreis Coesfeld:
den Amtsgerichten Coesfeld und Lüdinghausen,
4. Kreis Düren:
den Amtsgerichten Düren und Jülich,
5. Ennepe-Ruhr-Kreis:
den Amtsgerichten Schwelm, Hattingen und Witten,
6. Kreis Euskirchen:
den Amtsgerichten Gemünd und Euskirchen,
7. Kreis Gütersloh:
den Amtsgerichten Gütersloh und Halle,
8. Kreis Heinsberg:
den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg,
9. Kreis Höxter:
den Amtsgerichten Höxter und Warburg,

10. Kreis Kleve:
den Amtsgerichten Kleve und Geldern,
 11. Märkischer Kreis:
den Amtsgerichten Lüdenscheid, Iserlohn und Menden (Sauerland),
 12. Kreis Mettmann:
den Amtsgerichten Mettmann, Ratingen und Velbert,
 13. Kreis Neuss:
den Amtsgerichten Grevenbroich und Neuss,
 14. Kreis Recklinghausen:
den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten, Haltern, Marl und Recklinghausen,
 15. Rheinisch-Bergischer Kreis:
den Amtsgerichten Leverkusen und Bergisch Gladbach,
 16. Kreis Siegen:
den Amtsgerichten Siegen und Bad Berleburg,
 17. Kreis Steinfurt:
den Amtsgerichten Steinfurt, Ibbenbüren, Rheine und Tecklenburg,
 18. Kreis Viersen:
den Amtsgerichten Kempen und Viersen,
 19. Kreis Warendorf:
den Amtsgerichten Beckum und Warendorf,
 20. Kreis Wesel:
den Amtsgerichten Moers, Dinslaken und Wesel,
 21. kreisfreie Stadt Bottrop:
den Amtsgerichten Bottrop, Bottrop-Gladbeck und Dorsten,
 22. kreisfreie Stadt Herne:
den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne,
 23. kreisfreie Stadt Mönchengladbach:
den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt."
2. In den §§ 2 und 3 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „23“ ersetzt.
 3. In § 2 Buchstabe a) werden im Anschluß an die Worte „Teilen des Kreises“ die Worte „oder der kreisfreien Stadt“ eingefügt.
 4. In § 2 Buchstabe b) und in § 3 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt des Einspruchs“ gestrichen.

§ 6

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1975 erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten über den in diesem Zeitabschnitt bestehenden Gerichtsbezirk hinaus

1. bei dem Amtsgericht Geldern auch auf diejenigen Teile des Kreises Kleve, die bis zum 30. Juni 1975 noch zu den Bezirken der Amtsgerichte Kempen und Moers gehören (Gemeinden Wachtendonk und Rheydt),
2. bei dem Amtsgericht Velbert auch auf diejenigen Teile des Kreises Mettmann, die bis zum 30. Juni 1975 noch zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehören (Teile der Stadt Velbert).

§ 7

(1) In § 1 Nr. 1 Buchstabe b), § 1 Nr. 2 Buchstabe b) und § 1 Nr. 3 Buchstabe b) der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (GV. NW. S. 411), sowie in § 2 Nr. 1 Buchstabe b), § 2 Nr. 2 Buchstabe b), § 3 Nr. 1 Buchstabe b), § 3 Nr. 2 Buchstabe b) der Vierten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 14. November 1972 (GV. NW. S. 388), geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (GV. NW. S. 411), werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt des Einspruchs“ gestrichen.

(2) Die Dritte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 13. Dezember 1971 (GV. NW. S. 524), geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (GV. NW. S. 411), wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 8

Die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide, die vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1974 S. 1551.

315

1001

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Art. III Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) mit dem Grundgesetz**

Vom 25. Juni 1974

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1974 – 1 BvL 11/73 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob Art. III Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 128) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel III Absatz 2 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 30. Mai 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1972 S. 128) in Verbindung mit § 14 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1972 S. 206) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit diese Übergangsregelung die Berücksichtigung der vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Ausbildungsnote „befriedigend“ bis „ungenügend“ für die Ermittlung des Punktwertes der Ausbildungsnote betrifft.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 27. November 1974

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 1552.

7831

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 1975**
Vom 7. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d der Landschaftsver-

bandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. Oktober 1974 beschlossen:

§ 1

Höhe der Tierseuchenbeiträge und Beitragspflicht

(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten	je Tier
1. für Pferde in Beständen bis zu 149 Tieren von 150 und mehr Tieren	3,— DM 3,20 DM
2. für Rinder in Beständen bis zu 999 Tieren von 1000 und mehr Tieren	2,— DM 2,20 DM
3. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren von 1000 und mehr Tieren	2,— DM 4,— DM
4. für Schafe in Beständen bis zu 999 Tieren von 1000 und mehr Tieren	1,— DM 1,20 DM

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1974 vorhandene Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragssliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den **15. Februar 1975** festgesetzt.

§ 2

Feststellung und Erhebung der Beiträge

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden und Ämter.

(2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragssliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Rinder, Schweine und Schafe, sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.

(3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.

(4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

(5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragssliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis 10. Februar 1975 eine Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Bertram-Schneider Dr. Penner
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamem Erlaß vom 13. November 1974 – III B 1 – 7/5 – 4927/74 – I C 2 – 2010 – 5681 – erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1973 (GS. NW. S. 217) bekannt gemacht.

Köln, den 26. November 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klausa

– GV. NW. 1974 S. 1552.

7831

Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1975

Vom 25. Oktober 1974

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 25. Oktober 1974 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Pferde	
in Beständen bis zu 2 Tieren je Bestand;	–,— DM
in Beständen mit 3 bis 50 Tieren je Tier;	5,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier;	6,— DM
2. für Rinder	
in Beständen bis zu 3 Tieren je Bestand;	–,— DM
in Beständen mit 4 bis 150 Tieren je Tier;	2,50 DM
in Beständen mit 151 und mehr Tieren je Tier;	3,— DM
3. für Schweine	
in Beständen bis zu 4 Tieren je Bestand;	–,— DM
in Beständen mit 5 bis 300 Tieren je Tier;	1,50 DM
in Beständen mit 301 bis 500 Tieren je Tier;	2,75 DM
in Beständen mit 501 bis 750 Tieren je Tier;	3,— DM
in Beständen mit 751 bis 1000 Tieren je Tier;	3,50 DM
in Beständen mit 1001 bis 1250 Tieren je Tier;	6,— DM
in Beständen mit 1251 und mehr Tieren je Tier;	10,— DM
4. für Schafe	
in Beständen bis zu 6 Tieren je Bestand;	–,— DM
in Beständen mit 7 bis 50 Tieren je Tier;	1,— DM
in Beständen mit 51 und mehr Tieren je Tier.	1,20 DM

§ 2

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid getestet gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar 1975 und endet am 2. Dezember 1975.

§ 3

Die Vergütung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408) wird auf 0,40 DM je Tierbesitzer festgelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Münster, 25. Oktober 1974

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann Dr. Lamberg
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1975 vom 25. Oktober 1974 ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlass vom 27. November 1974 – Az.: I C 2 – 2010 – 5612 / III B 1 – 7/5 – 4972/74 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Zt. gelten den Fassung bekanntgemacht.

Münster, 2. Dezember 1974

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1974 S. 1553.

Verordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise der Neugliederungsraume Ruhrgebiet, Münster/Hamm, Niederrhein, Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal, Köln und Sauerland/Paderborn eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken

Vom 26. November 1974

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBL. III 300 – 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. 9. 1974 (GV. NW. S. 890), des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) oder

des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224)

Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Bezirkseinteilung anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

§ 2

Wird auf Grund der in § 1 genannten Gesetze ein Amtsgericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte aufgeteilt, so gehen die im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben auf das Amtsgericht über, das zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Aufhebung des Gerichts anhängig geworden wäre. Läßt sich hiernach – insbesondere für Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des aufgehobenen Gerichts befinden – kein zuständiges Amtsgericht bestimmen, so geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt wird.

§ 3

Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 4

Über die nach Inkrafttreten der Neueinteilung der Gerichtsbezirke eingelegten Rechtsmittel, die sich gegen die vor diesem Zeitpunkt ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, entscheiden die Rechtsmittelgerichte, die zuständig wären, wenn die Neueinteilung der Gerichtsbezirke bereits bei Erlass der angefochtenen Entscheidung bestanden hätte. Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung gilt entsprechend.

§ 5

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die die Zuständigkeit nach § 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeholt. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt jeweils ein Jahr nach Änderung der Gerichtseinteilung außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1974 S. 1554.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1975
(Umlagefestsetzungsverordnung 1975)**
Vom 28. November 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1975 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 15. November 1974 auf 4 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1974

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 1555.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1975
(Umlagefestsetzungsverordnung 1975)**
Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1975 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung vom 25. November 1974 auf 4 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1974

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 1555.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.